Preisblatt Netzanschlüsse

der Stadtwerke Passau GmbH

für das Strom-, Gas-, Wassernetz sowie für Fernwärmenetze

gültig ab 01.01.2027

Kontakt und Beratung:

Stadtwerke Passau GmbH
Regensburger Straße 29
94036 Passau

Telefon 0851 560-0
www.stadtwerke-passau.de

Inhaltsverzeichnis

1 WESENTLICHE BERECHNUNGSBESTANDTEILE 4
1.1 Baukostenzuschüsse 5
1.2 Netzanschlusspauschale 5
1.3 Mehrlängenbetrag (im privaten Grund) 5
1.4 Inbetriebnahmekosten 5
2 BAUKOSTENZUSCHUSS 5
2.1 Strom 5
2.2 Gas 6
2.3 Wasser 6
2.4 Fernwärme 7
3 HERSTELLUNG VON NETZANSCHLÜSSEN 7
3.1 Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung 8
3.1.1 STROM 8
3.1.2 GAS 8
3.1.3 WASSER 9
3.1.4 FERNWÄRME 9
3.1.5 MEHRSPARTENNETZANSCHLUSS 9
3.2 Preise Errichtung von Netzanschlüssen Strom, Gas, Wasser 9
3.2.1 STROM 9
3.2.2 GAS 9
3.2.3 Wasser 10
3.2.4 Anrechnung von in Eigenleistung ausgeführten Erdarbeiten 10
3.2.5 Nachlass für Mehrspartennetzanschluss 10
3.2.6 Zusatzleistungen auf Kundenwunsch 10
4 ENDGÜLTIGE AUßERBETRIEBNAHME/ABTRENNUNG VON NETZANSCHLÜSSEN 11
5 ÄNDERUNGEN AN NETZANSCHLÜSSEN 11
6 BAUSTROMANSCHLÜSSE / KURZZEITANSCHLÜSSE 11
6.1 Strom: Baustrom- und Kurzzeitanschlüsse 11
6.2 Wasser: Bauwasser und Kurzzeitanschlüsse 12
7 INBETRIEBNAHME VON ANSCHLÜSSEN BZW. ANLAGEN 13
7.1 Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen 13
7.1.1 STROM 13
7.1.2 GAS 14
7.1.3 WASSER 14
7.1.4 INBETRIEBNAHME BEI MEHRSPARTENNETZANSCHLÜSSEN 14

7.1.5 FEHLFAHRTEN BEI INBETRIEBNAHME 14

7.2 Inbetriebnahme nach Anlagenänderung bzw. Verlegung von Mess- und Steuerungseinrichtungen 14

7.2.1 STROM 14

7.2.2 GAS 15

7.3 Inbetriebsetzung von Strom-Erzeugungsanlagen 15

8 VORÜBERGEHENDE AUßERBETRIEBNAHME/STILLLEGUNG 15

8.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme 15

8.2 Stilllegung (inaktive Netzanschlüsse) 15

9 NETZVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN STROM 16

10 ZUSÄTZLICHE UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN 16

10.1 Beratungsleistungen für Installationsunternehmen und Bestandsaufnahme von Kundenanlagen 16

10.2 Störungen / Zeitweilige Absperrungen 16

10.3 Zusätzliche und sonstige Aufwendungen 17

10.4 Zahlungsverzug 17

Das Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Passau GmbH benennt die Erstattungsbeträge für die Herstellung, Änderung, Inbetriebnahme, Außerbetriebnahme und Stilllegung von Netzanschlüssen in den Sparten Strom, Gas und Wasser sowie die Preise für Leistungen bei vorübergehenden Strom- und Wasseranschlüssen („Baustrom“ und „Bauwasser“). Preise für Netzanschlüsse an das Fernwärmenetz werden jeweils individuell kalkuliert.

Diese Kostenerstattungen beziehen sich auf die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Passau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) und für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie auf die Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Passau GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV).

Zu den angegebenen Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet. Diese beträgt für Leistungen im Bereich Strom und Gas 19% für Leistungen im Bereich Wasser 7% (Stand: 01.05.2024). Bei einem Mehrsparten-Hausanschluss beträgt der anzuwendende Umsatzsteuersatz 19% (gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UstG i.V.m. Nr. 34 der Anlage 2 zum UstG).

Nachfolgend wird der Begriff „Hausanschluss“ (entsprechend AVBWasserV und AVBFernwärmeV) durch den einheitlichen Begriff „Netzanschluss“ (entsprechend NAV und NDAV) ersetzt.

1 WESENTLICHE BERECHNUNGSBESTANDTEILE

Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt grundsätzlich durch den Netzbetreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt an der Verteilleitung bzw. an einem Netzknoten. Die Verlegung der Anschlussleitungen erfolgt in der Regel in einem zur Verteilleitung rechtwinklig verlaufenden Graben auf möglichst kurzer Strecke zwischen dem Abzweig an der Verteilleitung zum Anschlussraum bzw. -säule. Ist kein geeignetes örtliches Verteilnetz vorhanden, erfolgt der Anschluss vom nächstgelegenen Netzknoten aus. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

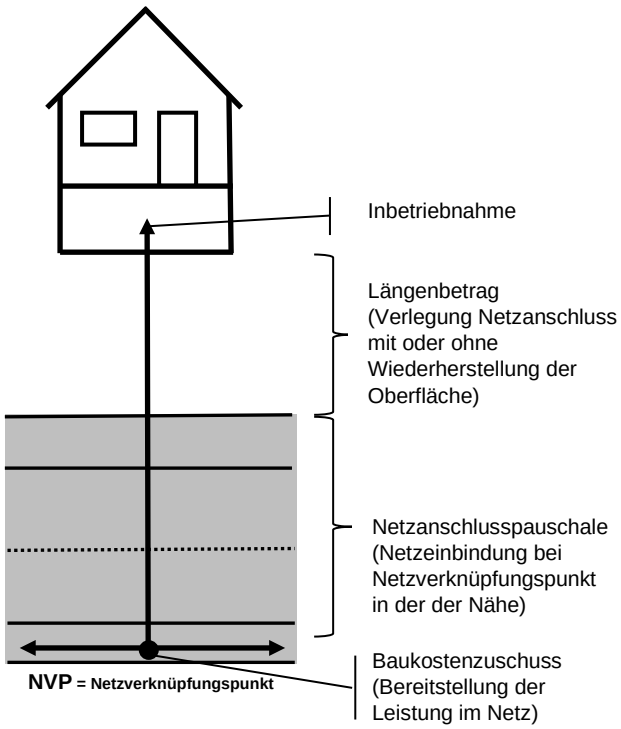


Abbildung 1: Zusammensetzung Standard-Netzanschluss ab Verteilleitung

1.1 Baukostenzuschüsse

Siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse.

1.2 Netzanschlusspauschale

Die Netzanschlusspauschale enthält alle Kosten des jeweiligen Netzanschlusses im öffentlichen Grund einschließlich Grabungsaufwand mit anschließender Wiederherstellung der Oberfläche, sofern der Netzverknüpfungspunkt in der Nähe liegt. Ist der Teil der Netzanschlussleitung auf öffentlichem Grund länger als 10 Meter, wird gesondert kalkuliert.

1.3 Mehrlängenbetrag (im privaten Grund)

Der Mehrlängenbetrag umfasst die längenabhängigen Kosten für den Rohr- bzw. Kabelanteil, der außerhalb des öffentlichen Grundes tatsächlich verlegt wird. Dabei gilt die Strecke von Grundstücksgrenze bis Gebäude-Außenwand je angefangenem Meter. Eine Oberflächenwiederherstellung im privaten Grund ist enthalten, soweit es sich um Standardbeläge[1] handelt. Die Wiederherstellung anderer Beläge[2] ist bei Bedarf vom Kunden direkt mit der ausführenden Firma zu vereinbaren oder die Wiederherstellung hat in anderer eigenverantwortlicher Weise zu erfolgen. Bei sonstigen Aufwendungen (z. B. schadstoffbelastete Aushübe, notwendige Wasserhaltung) erfolgt ggf. ebenso eine gesonderte Berechnung.

1.4 Inbetriebnahmekosten

Die Kosten für die Inbetriebnahme sind der Aufwand für das Prüfen und in Betrieb nehmen des Netzanschlusses bzw. der Kundenanlage nach dem Netzanschluss.

2 BAUKOSTENZUSCHUSS

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen erhebt der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer. Dieser beträgt höchstens 50 % der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten sowie höchstens 70 % der nach § 9 AVBWasserV bzw. § 9 AVBFernwärmeV zuordenbaren Kosten.

Die BKZ-Beträge sind gestaffelt nach zu vereinbarender Leistung am Netzanschluss und werden für durchschnittlich vergleichbare Fälle pauschal berechnet.
Sämtliche Anschlüsse werden im Interesse der Allgemeinheit an einer möglichst kostengünstigen Struktur der Energieversorgungsnetze realisiert, so dass im Falle der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ein Sonderbeitrag für den Netzausbau erhoben werden kann.

Bei der Position „Baukostenzuschuss“ handelt es sich nicht um eine Bauleistung i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz.

2.1 Strom

Für Netzanschlüsse am Niederspannungsnetz fällt der BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung an, der die Netzanschlussleistung von 30 kW übersteigt. Bei der BKZ-Berechnung wird vorausgesetzt, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen cos phi 0,9 kapazitiv und 0,9 induktiv erfolgt, so dass 33,3 kVA einer Leistung von 30 kW entsprechen.

[1] Als Standardbeläge gelten: Pflaster Verlegung in Sand/Splitt (nicht in Beton): Betonplatten/-pflaster <= 0,08 m, Granit-Pflaster Sandverfugung (nicht: geschlemmt, Fugenvergußmörtel), Kleinpflaster 7/9 – 8/11, Großpflaster 15/17; Asphaltstärken <=0,15 m; Umrandungen / Einfassungen: Einfassungen aus Beton und Granit (<= 100/30/10) bis 3-zeilig in Beton; Angleichfläche zum Bestand beiderseits des Rohrgrabens max. je 1,0m

[2] z. B. Beläge mit Verlegung in Beton, Beläge mit besonderen Verlegmustern (Ornamente, Bögen, Verbände, Mosaik), Beläge mit beabsichtigten/bestimmten Farbmustern, wenn Wiedereinbau nicht möglich ist und eine Neubeschaffung notwendig ist; schadstoffbelastete Beläge (z. B. mit PA > 10 mg/kg)

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Der BKZ-Betrag ist nach vertraglicher Vorhalteleistung unter Berücksichtigung der Sicherungsgröße für den Netzanschluss zu entrichten. Die Absicherung für den Netzanschluss bis zu einer vertraglichen Vorhalteleistung von 33 kVA beträgt 3 x 50 A, für die kein BKZ anfällt.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	**brutto in EUR**
bis 33 kVA	0,00	**0,00**
ab 34 kVA je kVA	65,00	**77,35**

Für Netzanschlüsse Strom ergeben sich damit, abhängig von der Sicherungsgröße, folgende Preise für den BKZ:

Netzanschlusssicherung	Netzanschlussleistung	netto in EUR	**brutto in EUR**
3 x 50 A	33 kVA (30 kW)	0,00	**0,00**
3 x 63 A	43 kVA (39 kW)	650,00	**773,50**
3 x 80 A	55 kVA (50 kW)	1.430,00	**1.701,70**
3 x 100 A	69 kVA (62 kW)	2.340,00	**2.784,60**
3 x 125 A	86 kVA (77 kW)	3.445,00	**4.099,55**
3 x 160 A	110 kVA (99 kW)	5.005,00	**5.955,95**
3 x 200 A	138 kVA (124 kW)	6.825,00	**8.121,75**
3 x 250 A	173 kVA (155 kW)	9.100,00	**10.829,00**

Für die Leistungsermittlung sind die Vorgaben der DIN 18015-1 zu beachten (z. B. 1-3 Wohneinheiten: 50 A, 4-5 Wohneinheiten: 63 A, 6-10 Wohneinheiten: 80 A, 11-17 Wohneinheiten: 100 A, 18-37 Wohneinheiten: 125 A, 38-100 Wohneinheiten: 160 A).

2.2 Gas

Netzanschlüsse Gas werden grundsätzlich bis 30 kW mit einem Sockelbetrag abgerechnet, darüber hinaus erfolgt die Berechnung je kW zusätzlicher Leistung.

Beauftragt der Anschlussnehmer eine Verstärkung des Netzanschlusses, so wird als BKZ der Differenzbetrag berechnet, der sich aus der bereits bezahlten Leistung für den vorhandenen Anschluss und der Leistung des beauftragten, höheren Anschlusswertes ergibt.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	**brutto in EUR**
Bis 30 kW	475,00	**565,25**
Ab 31 kW je kW	9,00	**10,71**

2.3 Wasser

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus:

0,7 x Meterzahl x Rohrnetzkostenzahl x Wohnungszahl

und wird auf volle € abgerundet.

Meterzahl =	Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche, wobei die Grundstücksfläche auf volle 10 m² nach unten abgerundet wird.
Rohrnetzkostenzahl =	Preis für 1 m Versorgungsleitung. Es ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Verteilungsanlagen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV) geteilt durch Gesamtlänge der verlegten Versorgungsleitungen. Die Rohrnetzkostenzahl beträgt derzeit 153,00 €.
Wohnungszahl:	Die Wohnungszahl beträgt bei Wohngrundstücken
	mit bis zu 2 Wohnungen 0,9
	und erhöht sich
	für bis zu je angefangene 2 weitere Wohnungen um je 0,1
	Bei gewerblicher und/oder sonstiger Nutzung gelten je angefangene 75 m² als eine Wohnung.
	Für unbebaute Grundstücke beträgt die Wohnungszahl 0,9

Zu dem aufgrund dieser Formel ermittelten Betrag kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (zurzeit 7 %).

2.4 Fernwärme

Baukostenzuschüsse für Anschlüsse an das Fernwärmenetz werden individuell kalkuliert.

Netzanschlussleistung	netto in EUR	**brutto in EUR**
	nach Angebot	

3 HERSTELLUNG VON NETZANSCHLÜSSEN

Die Herstellkosten gelten für Netzanschlüsse in Standardausführungen (Standard-Netzanschlüsse) mit folgenden Querschnitten, Dimensionen bzw. Anschlusswerten der nachstehenden Sparten. Sie beginnen an der Abzweigstelle von der Verteilleitung und enden mit der Hauptabsperreinrichtung bzw. Hausanschlusssicherung.

Netzanschlüsse, die nicht nach Standard-Konditionen ausgeführt sind, werden entsprechend tatsächlich anfallender Kosten abgerechnet. Als keine Standard-Konditionen gelten z. B. Wiederanschlüsse und mehrere Anschlüsse für ein Objekt sowie Netzanschlüsse außerhalb geschlossener Bebauungsgebiete.

Die Kosten der jeweiligen Sparte sind auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet worden und so dargestellt, dass der Anschlussnehmer

die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahren einfach nachvollziehen kann; dabei sind wesentliche Berechnungsbestandteile ausgewiesen.

Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt.

3.1 Kriterien für Netzanschlüsse in Standardausführung

3.1.1 STROM

Ein Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) ab Verteilleitung (s. Abbildung 1) mit einem Kabelquerschnitt 4 x 50 mm² und einer max. Anschlussleistung bis zu 55 kVA (50 kW, entspricht einer Netzanschlusssicherung bis maximal 3 x 80 A) oder mit einem Kabelquerschnitt 4 x 95 mm² und einer max. Anschlussleistung bis zu 110 kVA (99 kW, entspricht einer Netzanschlusssicherung bis maximal 3 x 160 A).

Ein weiterer Standard-Netzanschluss Strom ist ein Kabelanschluss (Niederspannung) ab Kabelverteilerschrank (s. Abbildung 2) mit einem Querschnitt von 4 x 150 mm² und einer max. Anschlussleistung bis zu 173 kVA (155 kW, entspricht einer Netzanschlusssicherung bis maximal 3 x 250 A).

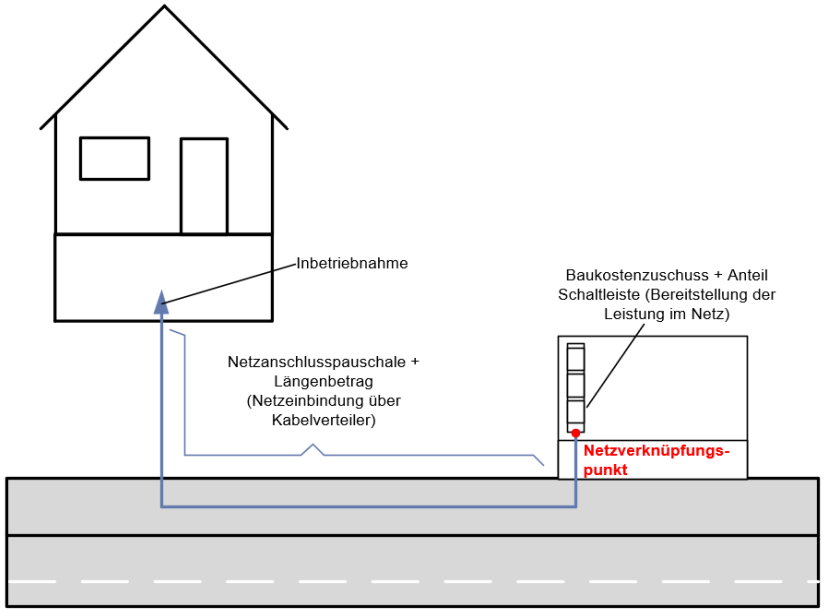


Abbildung 2: Zusammensetzung Standard-Netzanschluss ab Kabelverteilerschrank

Im Netzanschluss Strom enthalten ist die Mitverlegung eines Leerrohres (Mikrorohr mit max. 12mm Außendurchmesser) auf Privatgrund für das spätere Einbringen eines Glasfaserkabels, damit z. B. Telekommunikationsanwendungen genutzt oder intelligente Mess- und Steuersysteme eingebunden werden können. Alle von SWP verlegten oder installierten Leitungen, Rohre und Abschlusseinheiten oder deren Bestandteile gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind.

3.1.2 GAS

Ein Standard-Netzanschluss Gas ist ein Anschluss (Niederdruck) mit einer Anschlussleitung der Dimension da 32 bzw. da 63.

3.1.3 WASSER

Ein Standard-Netzanschluss Wasser ist ein Anschluss mit einer Anschlussleitung der Dimension da 32 bzw. da 63.

3.1.4 FERNWÄRME

Anschlüsse an das Fernwärmenetz werden individuell kalkuliert.

3.1.5 MEHRSPARTENNETZANSCHLUSS

Ein Mehrspartennetzanschluss ist ein Netzanschluss für mehrere Sparten (Strom, Erdgas, Wasser). Bei gemeinsamer Anmeldung zum Netzanschluss und der Verlegung der Leitungen in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsgraben durch ein gemeinsames Tiefbauunternehmen wird auf den Netto-Preis für den Einzelanschluss der Sparten Strom, Gas und Wasser ein Rabatt entsprechend der Ergänzenden Bedingungen zur NAV sowie NDAV gewährt.

Mehrspartennetzanschlüsse können nur dort ausgeführt werden, wo die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Bei einem Mehrspartennetzanschluss ist für alle Leistungen die Umsatzsteuer von 19 Prozent anzuwenden. Der Einsatz einer Mehrspartenhauseinführung ist dafür nicht Voraussetzung.

3.2 Preise Errichtung von Netzanschlüssen Strom, Gas, Wasser

Die jeweiligen Erstattungsbeträge werden für die jeweilige Sparte pauschaliert berechnet. Hauseinführungen sind bauseits zu stellen und einzubauen. Das Abdichten des Kabels bzw. der Leitung gegenüber der Hauseinführung erfolgt durch SWP.

3.2.1 STROM

Dimension	Netzanschlusspauschale		Längenbetrag je Meter	
	netto in EUR	**brutto in EUR**	netto in EUR	**brutto in EUR**
4 x 50 mm²	2.617,00	**3.114,23**	95,00 (*1)	**113,05**
4 x 95 mm²	2.617,00	**3.114,23**	116,00 (*1)	**138,04**
4 x 150 mm²	2.095,00	**2.493,05**	241,00 (*2)	**286,79**
ab 4 x 240 mm²	nach Aufwand			
ab 2 x 4 x 150 mm²	nach Aufwand			

*1) Längenbetrag je Meter nur Privatgrund (vgl. Abbildung 1)
*2) Längenbetrag je Meter Privatgrund und öffentlicher Grund (vgl. Abbildung 2)

3.2.2 GAS

Dimension	Netzanschlusspauschale		Längenbetrag je Meter auf Privatgrund	
	netto in EUR	**brutto in EUR**	netto in EUR	**brutto in EUR**
d_a 32 bzw. d_a 63 *)	4.760,00	**5.664,40**	106,00	**126,14**
ab d_a 90	nach Aufwand			

*) ggf. erforderliche Haus-Druckregelgeräte nebst Zubehör werden gesondert verrechnet

3.2.3 WASSER

Dimension	Netzanschlusspauschale		Längenbetrag je Meter auf Privatgrund	
	netto in EUR	**brutto in EUR**	netto in EUR	**brutto in EUR**
d_a 32, 50 bzw. d_a 63	3.477,00	**3.720,39**	113,00	**120,91**
größer d_a 63	nach Aufwand			

3.2.4 ANRECHNUNG VON IN EIGENLEISTUNG AUSGEFÜHRTEN ERDARBEITEN

Selbst durchgeführte Erdarbeiten im privaten Grund werden als Gutschrift je Meter Länge berücksichtigt:

Gutschriftsbetrag je Meter	netto in EUR je Meter	**brutto in EUR je Meter**
Strom bis 4 x 95 mm^2	35,00	**41,65**
Gas bis d_a 63	40,00	**47,60**
Wasser bis d_a 63	45,00	**53,55**

Achtung: Wenn der Tiefbau bauseits erfolgt, obliegt die Organisation der verschiedenen Gewerke dem Anschlussnehmer. Diese ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Bei Verzögerungen oder Nichteinhaltung der Technischen Regeln wird die Mehraufwendung dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

3.2.5 NACHLASS FÜR MEHRSPARTENNETZANSCHLUSS

Wird ein Mehrspartenanschluss ausgeführt, kann ein Nachlass auf die Summe der jeweiligen Netzanschlusspauschalen und die Summe der Längenbeträge auf privatem Grund gewährt werden.

Nachlass bei mindestens zwei Sparten	netto in EUR	**brutto in EUR**
auf Netzanschlusspauschalen	450,00	**535,50**
auf Längenbeträge auf Privatgrund je m	58,00	**69,02**

Die Mehrspartenhauseinführung ist bauseits zu liefern und einzubauen. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3.2.6 ZUSATZLEISTUNGEN AUF KUNDENWUNSCH

Zusatzleistungen auf Kundenwunsch	netto in EUR je Stück	**brutto in EUR je Stück**
Hauseinführung (Einzeln) Strom, Gas oder Wasser, einschl. Kernbohrung bis 200 mm *)	162,00	**192,78**
Zähleranschlusssäule im Freien	auf Anfrage	auf Anfrage

*) nur bei Bestandsgebäuden, bei Neubauten mit Einzel- und Mehrsparteneinführungen sind die

Hauseinführungen stets bauseits zu liefern und einzubauen.

4 ENDGÜLTIGE AUßERBETRIEBNAHME/ABTRENNUNG VON NETZANSCHLÜSSEN

Der Anschlussnehmer bezahlt dem Netzbetreiber die entstandenen Kosten für die Endgültige Außerbetriebnahme/Abtrennung des Netzanschlusses, wenn dies vom Anschlussnehmer veranlasst wird.
Wenn mit Frosttiefen von mehr als 40 cm zu rechnen ist, werden zum Schutz anderer Leitungen keine planbaren Tiefbauarbeiten mehr durchgeführt. In den u. s. Pauschalen nicht enthalten ist das Entfernen der abgetrennten Rohrleitungen/Kabel im Grundstück und Gebäude sowie der Ausbau der Hauseinführung und verschließen des Mauerdurchbruches.

Endgültige Außerbetriebnahme (mit Beendigung des Netzanschlussverhältnisses)
Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung des Anschlusses durch Trennen der Anschlussleitung vom Netz im Rahmen einer Tiefbaumaßnahme. Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, so dass eine Anschlussnutzung nur durch Erstellen eines Neuanschlusses möglich ist. Bei größeren Dimensionen als in der Tabelle angegeben oder wenn die Leitung/das Rohr vollständig aus dem Grundstück entfernt/rückgebaut werden soll, erfolgt die Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand.

Sparte und Dimension, Abtrennung	netto in EUR	**brutto in EUR**
Strom bis 160 A, mit Tiefbau	1.439,00	**1.712,41**
Gas bis d_a 63, mit Tiefbau	auf Anfrage	**auf Anfrage**
Wasser bis d_a 63, mit Tiefbau	1.996,00	**2.135,72**
Fernwärme	nach Angebot	

5 ÄNDERUNGEN AN NETZANSCHLÜSSEN

Umlegungen, Erweiterungen oder andere Änderungen von Netzanschlüssen werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Bei der Erhöhung der aus dem Netz bereitgestellten Leistung ist ein Baukostenzuschuss für die zusätzliche Leistungsbereitstellung zu zahlen (siehe Kapitel 2 Baukostenzuschüsse). Bei einer Reduzierung erfolgt keine Rückerstattung von bereits gezahlten Baukostenzuschüssen. Dieser „verbleibt“ beim Grundstück.

6 BAUSTROMANSCHLÜSSE / KURZZEITANSCHLÜSSE

Baustrom- bzw. Kurzzeitanschlüsse werden als vorübergehende Anschlüsse (vgl. Technische Anschlussbedingungen, TAB 2023, bdew, Kapitel 13.), für Baustellen bzw. Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen oder ähnliche zeitlich begrenzte Anlässe durch den Netzbetreiber eingerichtet und nach der Nutzung wieder abgebaut.

Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Lage dieser Anschlüsse nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik und übernimmt die Montage und Demontage an den Speisepunkten im Netz.

6.1 Strom: Baustrom- und Kurzzeitanschlüsse

Anschlussschränke und Anschlussverteilerschränke sind i. d. R. vom Anschlussnehmer zur Verfügung zu stellen. Diese werden mittels Gummikabel an einem bestehenden

Kabelverteilerschrank oder an die Niederspannungsverteilung einer Netztrafostation vom Netzbetreiber angeschlossen. Vorübergehende Netzanschlüsse zur Baustromversorgung aus dem Niederspannungsnetz können bis maximal 315 Ampere zur Verfügung gestellt werden. Die tatsächliche für das jeweilige Anschlussobjekt maximal mögliche bereitgestellte Stromstärke aus dem Niederspannungsnetz kann aus technischen Gründen auch kleiner als 315 Ampere sein. Darüberhinausgehende Anforderungen werden einer technischen Prüfung unterzogen und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Baustrom- und Kurzzeitanschlüsse	netto in EUR	**brutto in EUR**
ab Kabelverteilerschrank oder Trafostation (bis 80 A); Montage, Inbetriebsetzung und Demontage	364,00	**433,16**
mit Wandlermessung ab Kabelverteilerschrank oder Trafostation (ab 100 A); Montage, Inbetriebsetzung und Demontage	647,00	**769,93**
Medienpunkt Domplatz (mobilen Kabelverteilerschrank, transportieren, aufstellen, anschließen, Inbetriebnahme, abbauen)	1.088,00	**1.294,72**
Medienpunkt sonstiges Stadtgebiet (mobilen Kabelverteilerschrank, transportieren, aufstellen, anschließen, abbauen)	728,00	**866,32**
Kurzzeitanschluss an Medienpunkt (mobilen Kabelverteilerschrank) montieren/demontieren	121,00	**143,99**

Bei Fehlfahrten (z. B. aufgrund fehlerhafter Baustromschränke) gelten die Preise gemäß Kapitel 7.1.5 FEHLFAHRTEN BEI INBETRIEBNAHME.

Für Kurzzeitanschlüsse Messeplatz (u. a. Herbst- und Maidult), gelten die Bestimmungen des Veranstalters (Sonderbestimmungen).

Für Veranstaltungen, Film- und Fernsehaufnahmen können SWP diese auf Anfrage nach Verfügbarkeit zur Verfügung stellen.

Vorübergehende Netzanschlüsse Strom	netto in EUR	**brutto in EUR**
ohne Grabung bis CEE 63 A („Anschlusswürfel“ mit Messeinrichtung)	auf Anfrage	
Leihgebühr für Anschlussschrank bis 40 kW *)	99,00	**117,81**
Leihgebühr Anschlussschrank mit Wandlermessung bis 250 kW *)	198,00	**235,62**
Leihgebühr Anschlussschrank mit Wandlermessung 251 kW bis 400 kW *)	264,00	**314,16**

*) nur für Veranstaltungen, je angefangene Woche

6.2 Wasser: Bauwasser und Kurzzeitanschlüsse

Kurzzeitanschlüsse für Wasser (Bauwasser bzw. andere vorübergehend herzustellende Anschlüsse) werden i. d. R. nur auf dem Grundstück des Anschlussnehmers errichtet. Voraussetzung hierfür ist die Beantragung und Beauftragung der SWP mit der Errichtung eines Neuanschlusses. Im Zuge des Bauwasseranschlusses wird eine kurze Leitung vom Netzverknüpfungspunkt (Verteilungsleitung) in das Grundstück des Anschlussnehmers verlegt. Diese kurze Leitung wird für den späteren dauerhaften Netzanschluss wiederverwendet. Für das Bauwasser wird diese kurze Leitung aus dem Boden herausgeführt und darauf eine

Messeinrichtung für das Bauwasser montiert. Die für das Bauwasser notwendigen Tiefbau- und Montagearbeiten im öffentlichen Grund sind in der Pauschale für den Neuanschluss enthalten.

Vorübergehende Netzanschlüsse Wasser	netto in EUR	**brutto in EUR**
Bauwasser an Anschlussleitung, mit Montage/ Demontage Messeinrichtung mit Rückfluss-verhinderer	295,00	**315,65**
Tiefbau (Baugrube) für Bauwasseranschluss in Privatgrund	368,00	**393,76**

Separate Bauwasseranschlüsse, die nicht für die spätere Nutzung des Neuanschlusses genutzt werden können oder hierfür keine Beauftragung vorliegt, werden nach Aufwand verrechnet.
Sofern am Bauwasseranschluss beim Betrieb Frostschäden entstehen werden diese dem Anschlussnehmer verrechnet.

Bei Anschluss an einen vorhandenen Hydranten gilt das Preisblatt Wasser – Allgemeine Preise der Stadtwerke Passau GmbH.

7 INBETRIEBNAHME VON ANSCHLÜSSEN BZW. ANLAGEN

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Inbetriebnahme. Diese werden pauschal berechnet. Gegebenenfalls anfallende Kosten für Material werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Preise für die Inbetriebnahme werden bei Netzanschlüssen größer oder gleich 160 A bei Strom und größer da 63 bei Gas und Wasser im Netzanschlussvertrag gesondert ausgewiesen.

7.1 Inbetriebnahme bei Standard-Netzanschlüssen

Die Preise für die Inbetriebnahme gelten für Standard-Netzanschlüsse mit folgenden Sicherungsgrößen bzw. Dimensionen.

7.1.1 STROM

Netzanschlusssicherung	netto in EUR	**brutto in EUR**
bis 3 x 50 A *)	96,00	**114,24**
3 x 63 A *)	135,00	**160,65**
3 x 80 A	231,00	**274,89**
3 x 100 A	314,00	**373,66**
3 x 125 A	537,00	**639,03**
3 x 160 A	537,00	**639,03**
3 x 200 A	537,00	**639,03**
3 x 250 A	537,00	**639,03**
Ab 2 x 3 x 250 A	nach Angebot	

*) bei Direktmessungen bis 3 x 63 A mit einer Messeinrichtung werden 62,00 EUR netto bzw. 73,78 EUR brutto berechnet

7.1.2 GAS

Anschlussdimension	netto in EUR	**brutto in EUR**
bis d_a 63	248,00	**295,12**

7.1.3 WASSER

Anschlussdimension	netto in EUR	**brutto in EUR**
bis d_a 63	83,00	**98,77**

7.1.4 INBETRIEBNAHME BEI MEHRSPARTENNETZANSCHLÜSSEN

Die Inbetriebnahme erfolgt für jede Sparte getrennt und wird separat berechnet, auch wenn sie durch Ablaufoptimierungen beim Netzbetreiber am selben Termin erfolgen kann.

7.1.5 FEHLFAHRTEN BEI INBETRIEBNAHME

Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter (z. B. Installationsunternehmen) zu vertreten haben, die vereinbarte Inbetriebsetzung bzw. Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer pauschal in Rechnung. Bei Anschlüssen mit Dimensionen, die nicht in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, wird der Mehraufwand für die Inbetriebnahme von Großanlagen gemäß Kapitel 10.2 Sonstige Serviceleistungen / Störungen in Rechnung gestellt.

Sparte und Dimension	netto in EUR	**brutto in EUR**
Strom bis 250 A	124,00	**147,56**
Gas bis d_a 63	124,00	**147,56**
Wasser bis d_a 63	124,00	**147,56**

7.2 Inbetriebnahme nach Anlagenänderung bzw. Verlegung von Mess- und Steuerungseinrichtungen

Der entstehende Aufwand für die Inbetriebnahme von geänderten elektrischen Anlagen bzw. Gasanlagen (Umbau, Erweiterung, Verlegung von Mess- und Steuerungseinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NAV und § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV) wird pauschal nach Anzahl der Zählerplätze berechnet. Diese Leistung erstreckt sich lediglich über den Umfang der im Netzanschlussvertrag vereinbarten Anschlussleistung.

7.2.1 STROM

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	netto in EUR	**brutto in EUR**
ein Zählerplatz, Direktmessung	62,00	**73,78**
jeder weitere Zählerplatz, Direktmessung	21,00	**24,99**

7.2.2 GAS

Zählerplätze im selben Anschlussobjekt	netto in EUR	**brutto in EUR**
ein Zählerplatz	00,00	
jeder weitere Zählerplatz	00,00	
Kundenanlage prüfen	124,00	**147,56**

7.3 Inbetriebsetzung von Strom-Erzeugungsanlagen

Für KWK-Erzeugungsanlagen, Notstromaggregate, Energiespeicher und ähnliche netzparallele Anlagen gelten folgende Pauschalen:

Anschlussleistung	netto in EUR	**brutto in EUR**
bis 25,0 kW	0,00	**0,00**
größer 25,0 kW	330,00	**392,70**

Die Pauschalen gelten nicht für Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG („EEG-Anlagen"). Aufwendungen bei EEG-Anlagen, die durch negativen Verlauf der Funktionstests an technischen Einrichtungen nach § 9 EEG, Mängel an diesen technischen Einrichtungen etc. entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet (Stundensätze s. Kapitel 10.1).

8 VORÜBERGEHENDE AUßERBETRIEBNAHME/STILLLEGUNG

8.1 Vorübergehende Außerbetriebnahme

Die Leistung beinhaltet die vorübergehende Unterbrechung der Versorgung (z. B. bei Sanierung, Modernisierung von Gebäuden) durch Schließen der Hauptabsperreinrichtung oder Aussichern („Inaktivsetzung")[3]. Der Netzanschluss ist vorübergehend nicht nutzbar, bleibt jedoch erhalten, um eine erneute Anschlussnutzung zu ermöglichen.
Eine Außerbetriebnahme von Wasser-Netzanschlüssen wird wegen Verkeimungsgefahr durch Stagnation in inaktiven Anschlussleitungen vom Netzbetreiber nicht angeboten.
Achtung: Nach einer vorübergehenden Außerbetriebnahme steht das jeweilige Medium weiterhin bis ins Gebäude an!

Sparte	netto in EUR	**brutto in EUR**
Strom, ohne Tiefbau	83,00	**98,77**
Gas, ohne Tiefbau, ggf. Einbau eines Verschlusses	auf Anfrage	**auf Anfrage**

8.2 Stilllegung (inaktive Netzanschlüsse)

Sofern ein Netzanschluss nicht mehr genutzt wird, gilt er als stillgelegter (inaktiver) Netzanschluss. Bei stillgelegten Netzanschlüssen wird der Netzanschluss bzw. werden Teile des Netzanschlusses einschließlich der vertraglich vereinbarten Leistung im vorgelagerten Netz vom Netzbetreiber weiterhin betriebsbereit (ohne Messeinrichtung) vorgehalten. In diesem Fall erhebt die SWP eine jährliche Vorhaltepauschale.

[3] Die Messeinrichtung wird in der Regel mit ausgebaut

Vorhaltepauschale (betriebsbereite Vorhaltung für Instandsetzung, Wartung und Erneuerung; ohne Messeinrichtung) pro Jahr	netto in EUR	**brutto in EUR**
Netzanschlüsse Gas	80,00	**95,20**

Die Abrechnung erfolgt jeweils jährlich zum Ende des Kalenderjahres (31.12.), erstmals im Folgejahr nach der Stilllegung („Inaktivsetzung") eines Netzanschlusses. Bei Neuanschlüssen ohne Bezug ist die Vorhaltepauschale ebenso erstmalig im Folgejahr nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei unterjährigem Ende der Entgeltpflicht erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung auf Grundlage der tatsächlichen Dauer der Entgeltpflicht.

9 NETZVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN STROM

Netzverträglichkeitsprüfungen von EEG-Einspeiseanlagen zur Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes erfolgen kostenfrei.

Netzverträglichkeitsprüfungen Strom	netto in EUR	**brutto in EUR**
Nicht-EEG bis 30 kW	kostenlos	
Nicht-EEG 31 bis 500 kW	248,00	**295,12**
Nicht-EEG über 500 kW	1.280,00	**1.523,20**

10 ZUSÄTZLICHE UND SONSTIGE AUFWENDUNGEN

10.1 Beratungsleistungen für Installationsunternehmen und Bestandsaufnahme von Kundenanlagen

Für Beratungsleistungen bzw. die Bestandsaufnahme von Kundenanlagen gelten folgende Pauschalen.

Leistung je Mitarbeiter der SWP	netto in EUR	**brutto in EUR**
Grundpauschale inkl. Anfahrt und 2 Stunden *)	249,00	**296,31**
Jede weitere Stunde	83,00	**98,77**

*) Die Grundpauschale umfasst einen Vor-Ort-Termin von bis zu zwei Stunden einschließlich An- und Abfahrt

10.2 Störungen / Zeitweilige Absperrungen

Störungen (Strom, Gas), je Einsatz	netto in EUR	**brutto in EUR**
Während der Regelarbeitszeit *)	83,00	**98,77**
Außerhalb der Regelarbeitszeit *)	105,50	**125,55**
An Sonntagen	117,00	**139,23**
An Feiertagen	125,50	**149,35**

Störungen Wasser, zeitweilige Absperrungen von Wassernetzanschlüssen nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, je Einsatz	netto in EUR	**brutto in EUR**
Während der Regelarbeitszeit *)	83,00	**88,81**

Außerhalb der Regelarbeitszeit *)	105,50	**112,89**
An Sonntagen	117,00	**125,19**
An Feiertagen	125,50	**134,29**

*) Regelarbeitszeit 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr Montag bis Donnerstag, Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen

10.3 Zusätzliche und sonstige Aufwendungen

Zusätzliche und sonstige Aufwendungen, die nicht in den im Preisblatt genannten Leistungen enthalten sind, rechnet der Netzbetreiber nach Aufwand mit untenstehenden Stundensätzen ab. Dies gilt ebenso bei Fehlfahrten bei Bauleistungen sowie bei der Inbetriebnahme von Großanlagen. Ist aus Gründen, die der Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber oder dessen Beauftragte (z. B. Baufirmen, Installationsunternehmen, Fachkundiger Dritter i. S. v. EEG § 10) zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung, Inbetriebnahme oder Anlagenüberprüfung durch den Netzbetreiber nicht möglich und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig, stellt der Netzbetreiber diesen Mehraufwand dem Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber in Rechnung.

Stundensätze für zusätzliche und sonstige Aufwendungen*	netto in EUR	**brutto in EUR**
Während der Regelarbeitszeit **)	83,00	**98,77**
Außerhalb der Regelarbeitszeit in der Überstundenzeit	107,90	**128,40**
Außerhalb der Regelarbeitszeit in der Nachtstundenzeit	128,60	**153,03**
An Sonntagen	139,00	**165,41**
An Feiertagen	217,80	**259,18**

*) bezogen auf Monteurstunden

**) Regelarbeitszeit 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr Montag bis Donnerstag, Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr, außer an gesetzlichen Feiertagen

10.4 Zahlungsverzug

Zahlungsverzug	netto in EUR	**brutto in EUR**
Zahlungserinnerung	0,00	**0,00**
Erste Mahnung	1,50	**1,50 *)**
Mahnung: Androhung gerichtlichen Mahnverfahren	1,50	**1,50 *)**

Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer